

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 118.

Donnerstag den 1. October

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1531. (2) Nr. 19322. ad Nr. 23397.

Concurs - Verlautbarung.

Für die an der Normalhauptschule zu Triest erledigte Stelle eines Zeichnungsgehilfen, womit ein Gehalt von jährl. 300 fl. verbunden ist, wird am 19. November d. J. an den Normalhauptschulen zu Wien, Triest, Görz, Graz und Laibach die Concursprüfung abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich bei der betreffenden Normal-Schuldirection zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, insbesondere über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen, und ihre an dieses Gubernium gerichteten, mit den Beweis-Documenten über Alter, Stand, Religion, Moralität und erworbene Kenntnisse versehenen Gesuche all dort zu überreichen. — Vom k. k. Gubernium im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Triest am 13. September 1846.

Friedrich Hausenbichler,
Gubernial - Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1533. (2) Nr. 6424.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Arze, durch Dr. Dojiazh, wider Johann Krishmann, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. März 1815 schuldiger 305 fl. nebst 5 proc. Zinsen und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 632 fl. 5 kr. geschätzten Gemeintheiles sub Nr. 185 am Polar, und der auf 349 fl. geschätzten Morastrealität sub Rect. Nr. 935, beide dem hiesigen Stadtmagistrat dienstbar, gewilliget, und hiezu drei Termine,

und zwar: auf den 14. September, 19. October und 30. November 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Dojiazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 18. Juli 1846. Nr. 8536.

Anmerkung: Nachdem bei der auf den 14. September angeordneten ersten Feilbietungstagsatzung kein Kauflustiger erschienen, wird nunmehr die auf den 19. October 1846 angeordnete Tagsatzung verlaublich. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach am 19. September 1846.

3. 1511. (3) Nr. 8258.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Nicolaus Recher, gegen Damian Klanzher, wegen schuldigen 6500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 4999 fl. 50 kr. geschätzten, hier am Domplaz sub Cfr. Nr. 306 gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 19. October, 16. November und 21. December 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstags-

sakung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Würzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. September 1846.

3. 1516. (3)

Nr. 8575.

Von dem k. k. krain. Stadt- u. Landrechte wird das, wegen Kundmachung der Verhängung der Curatel über den blödsinnigen Andreas v. Garzarolli Edl. v. Thurnlack am 5. September l. J., 3. 7956, ausgefertigte Edict dahin be- richtiget, daß es, anstatt des Beisages: „es werde Herr Johann v. Garzarolli, Bruder des Cu- randen, zum Curator bestellt,“ heißen soll: „Sohn des Curanden.“

Laibach am 19. September 1846.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1536. (2)

Nr. 9268 VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1847, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Aeraars, und bis 15. Juli 1847 und rücksichtlich 1848 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1849, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung, versteigerungsweise in

Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Sub. Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 6. October 1846, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinden	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost, und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr.-St.		Verz.-St.	
fl.	kr.	fl.	kr.				
St. Oswald Lukovich Kreutberg St. Helena	Egg und Kreutberg	7. October 1846 Vormittags um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Laibach	12394	—	2228	—
Zusammen . .				14622 fl.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei die-

ser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Stein einge- sehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Ver- waltung Laibach am 25. September 1846.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1532. (2)

E d i c t a l = V o r l a d u n g

Nr. 1474.

jener zu der diesjährigen Militärstellung berufenen Individuen, welche entweder legal oder illegal abwesend sind, als:

Post-Nr.	N a m e n	W o h n o r t	Haus-Nr.	Geb.-Jahr	A n m e r k u n g .
1	Matthias Gladek	Neudorf	22	1826	Illegal abwesend
2	Georg Mlinar	Sairachberg	8	"	detto
3	Kaspar Makouz	Sellitschenverch	5	"	detto
4	Carl Steleschan	Idria	77	"	detto
5	Balentin Reven	"	88	"	detto
6	Matthäus Sedey	"	112	"	Mit erloschenem Passe abwes.
7	Carl Pelegrimi	"	115	"	Illegal abwesend
8	Joseph Alitsch	"	148	"	detto
9	Ppilipp Demscher	"	173	"	Mit erloschenem Passe abwes.
10	Stephan Bobik	"	206	"	Legal abwesend
11	Anton Kogey	"	234	"	detto
12	Anton Reven	"	252	"	Mit erloschenem Passe abwes.
13	Anton Gnesda	"	314	"	Illegal abwesend
14	Matthäus Sedey	"	326	"	Mit erloschenem Passe abwes.
15	Johann Gregorazh	"	392	"	Legal abwesend
16	Anton Kovazhizh	"	69	1825	Illegal abwesend
17	Simon Schigou	"	188	"	detto
18	Johann Santar	Kaune	10	1824	detto
19	Anton Gloschitsch	Ischekounik	19	"	detto
20	Johann Erschen	Idria	120	1823	detto
21	Lucas Ischar	Dolle	6	1822	detto
22	Anton Tereb	Laurouz	4	"	detto
23	Joseph Krapsch	Idria	177	"	detto
24	Stephan Sedey	"	336	"	detto
25	Michael Behar	Sauraz	1	1821	detto
26	Joseph Gabrousheg	Razhova	18	"	detto
27	Simon Bogathan	Idria	16	"	detto
28	Caspar Tuschar	Staravas	3	1820	detto
29	Joseph Ferlan	Sairachberg	12	"	detto
30	Caspar Pollanz	Unteridria	15	"	Legal abwesend
31	Joseph Esterle	Idria	98	"	detto
32	Stephan Feriantshitsch	"	179	"	detto
33	Bartelmä Mitsch	"	258	"	Illegal abwesend
34	Johann Trattinig	Sauraz	17	1819	detto
35	Balentin Santar	Sairach	8	"	detto
36	Franz Kenda	Unterkanomla	1	"	Legal abwesend
37	Johann Liker	Boiska	3	"	Illegal abwesend
38	Balentin Micheus	Idria	8	"	detto
39	Thomas Krivig	"	48	"	detto
40	Thomas Fahn	"	124	"	detto
41	Matthäus Fabian	"	282	"	Legal abwesend
42	Gregor Liker	"	357	"	Illegal abwesend
43	Thomas Kogey	"	354	"	detto

Post-Nr.	N a m e n	W o h n o r t	Haus-Nr.	Geb.-Jahr	A n m e r k u n g.
44	Lorenz Gabrouscheg	Dolle	19	1818	Illegal abwesend
45	Lucas Peterzell	Sairach	25	"	detto
46	Franz Albrecht	"	39	"	detto
47	Andreas Motschnig	Unterkanomla	7	"	Legal abwesend
48	Thomas Sever	Unteridria	37	"	detto
49	Franz Erschen	Idria	200	"	Illegal abwesend
50	Franz Motschnig	"	354	1823	detto
51	Franz Pollanz	"	275	1822	Legal abwesend
52	Joseph Terpin	"	209	1820	Illegal abwesend
53	Thomas Eschul	"	264	"	detto

Alle diese haben bei der am 12. October l. J. auf dem Assentplatze Adelsberg zu erscheinen, oder binnen 4 Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, ihr Ausbleiben so gewiß zu rechtfertigen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt und gegen sie nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verfahren werden würde.

K. K. Bezirksobrigkeit Idria am 22. September 1846.

B. 1521. (2)

E d i c t.

Nr. 3364.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Dr. Grobath, Curator der Ursula Thomann'schen Verlassmasse, wider Valentin Gasperrinn von Kropp, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 331 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten, zu Kropp liegenden Realitäten, als: des daselbst sub Conscr. Nr. 55 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1156 dienstbaren Hauses sammt Garten, und der Waldantheile sa verham und pod verham, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 2. April 1832, B. 682, schuldiger 395 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 21. September, den 22. October und den 23. November l. J., jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr, im Orte der Realitäten zu Kropp mit dem Weisage bestimmt worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können sowohl hier, als beim Herrn Dr. Grobath eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 25. Juli 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1522. (2)

E d i c t.

Nr. 2754.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Grundherrschaft Radmannsdorf, wider Georg Pfeslerl, wegen rückständigen Urbariatgiebigkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 35 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Fahr-

nisse, als: 1 Kuh, 1 Kalbinn und 1 Wanduhr, gewilliget und es seyen hiezu die 3 Feilbietungstagsatzungen, auf den 17. September, den 1. October und auf den 19. October d. J., jedesmal früh 9 — 12 Uhr, im Orte der Fahrnisse zu Laufen mit dem Weisage bestimmt worden, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. August 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1524. (2)

E d i c t.

Nr. 3223.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Anton Blümel von Zellach, wider Anton Schwab von Sappusch, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 28. November 1845 schuldigen 222 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Sappusch sub Conscr. Nr. 10 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 137 dienstbaren, auf 1128 fl. 45 kr. gerichtlich bewertheten 3/4 Hube gewilliget, und es seyen hiezu die Feilbietungstagsatzungen auf den 26. October, auf den 26. November und auf den 24. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Sappusche mit dem Weisage angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich allhier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 11. September 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1509. (3) Nr. 19,501.

K u n d m a c h u n g.

Am 19. October d. J., Vormittags um 9 Uhr wird in dem Rathsaale des Laibacher Stadtmagistrates die Minuendo - Licitation zur Beistellung sämmtlicher, für das hiesige neue Zwangsarbeitshaus erforderlichen, auf den Fiscalpreis von Dreitausend siebenhundert ein und zwanzig Gulden 21 kr. C. M. berechneten Inventarial - Gegenstände vorgenommen werden. — Die Licitationsbedingungen sind aus der Beilage A, das Verzeichniß der beizuschaffenden Gegenstände aus der Beilage B ersichtlich. — Das Detail der letzteren ist aber aus der bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Devise zu entnehmen. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 6. September 1816

A. Licitations - Bedingungen.

Wegen Lieferung der für das neue Zwangsarbeitshaus in Laibach erforderlichen Inventarial - Geräthschaften und Bekleidungsgegenstände. — §. 1. Aus dem angeschlossenen Ausweise ist die Zahl, aus der bei k. k. Landesbaudirection erliegenden Devise aber die Beschaffenheit der erforderlichen Bekleidungsstücke, Fournituren, Einrichtungstücke und Requisiten ersichtlich, und dort, wo die Lieferung nach Mustern bedungen ist, können Letztere schon 8 Tage vor der Licitation im dießfälligen Depot des neuen Zwangsarbeitshauses in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — §. 2. Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — §. 3. Die Ausbietung erfolgt abtheilungsweise nach den im anschließigen Ausweise B nachgewiesenen Erfordernissen von I bis inclus. IV mit dem Ausrufspreise von 2291 fl. 4 kr., und von V bis inclus. X mit dem berechneten Fiscalbetrage von 736 fl. 17 kr. — §. 4. Wer für einen Andern licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung der hierzu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich oder als Bevollmächtigter 10 % desjenigen Fiscalpreises, worauf er Anbote richten will, als Kaugeld vor dem Anfange der Licitation der Commission, entweder im Baren oder in Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Course angenommen werden, erlegen, oder den Erlag bei irgend einer öffentlichen Casse legal nach-

weisen. — §. 5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Offerte zugelassen, jedoch müssen dieselben noch vor dem Anfange der mündlichen Licitationsverhandlung, welche an dem kundgemachten Tage um 10 Uhr Vormittags beginnt, der Versteigerungs - Commission versiegelt übergeben werden. — Diese Offerte können beziehungsweise auf den §. 3 entweder auf eine bestimmte Abtheilung der Lieferung, oder auf das Ganze gerichtet, es muß jedoch dieß an der Außenseite des Offertes ausdrücklich bezeichnet, im Innern aber die Anbote einzeln nach dem Umfange der abgesonderten Ausbietung gerichtet seyn. — Diese, mit dem gehörigen Stempel versehenen Offerte müssen, um berücksichtigt werden zu können, nebst obiger Bedingung enthalten: a) Daß 10 % Badium entweder im Baren, in annehmbaren Staatspapieren, oder die den Badiums - Erlag bestätigende Amtsquittung einer öffentlichen Casse. b) Den Geldbetrag, um welchen Differenz eine bestimmte Abtheilung der Lieferung übernehmen will, in Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt. c) Die Bestätigung, daß Differenz den Gegenstand der Lieferung und diese Licitationsbedingungen genau kenne; d) den Vornamen und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Differenz. — §. 6. Wer auf eine bestimmte Abtheilung der Lieferung (§. 3) oder auf das Ganze den billigsten Anbot stellt, wird als Ersther anerkannt. — Es werden daher nach beendigter mündlicher Licitation die allenfalls eingegangenen schriftlichen Offerte von der Versteigerungs - Commission in Gegenwart der Licitanten eröffnet, in das Versteigerungsprotocoll eingetragen, und der sich hiernach herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestanboten hat der mündliche den Vorzug; wofern jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Bestbetrag lauten sollten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden, welcher Differenz als Bestbieter zu betrachten sey. — §. 7. Es wird ausdrücklich bedungen, daß jede Erstherung bei gemachter Entdeckung, daß dabei nachtheilige Einverständnisse und Antriebe Statt gefunden haben, für sich null und nichtig, folglich der Licitations - Commission für einen solchen Fall das Recht vorbehalten sey, eine neuerliche Versteigerung vorzunehmen, d. i. entweder im Acte der Versteigerung nach zu Protocoll gemachter Bemerkung der eingetretenen Veranlassung die Minuendo - Licitation von Neuem zu beginnen,

oder solche auf einen andern Tag zu übertragen.

— §. 8. Ist das Protocollo geschlossen und gefertigt, so wird kein weiterer Anbot angenommen, die Einlage aber allen, die nicht Bestbieter geblieben sind, zurückgestellt, jene der Bestbieter aber als Caution einbehalten werden, worüber denselben von der betreffenden Casse der Depositenchein ausgefolgt werden wird.

— §. 9. Sobald der Fiscalpreis nicht überschritten wird, ist die Licitation, jedoch nur in der Voraussetzung als genehmigt anzusehen, wenn die Lieferung in ihrem ganzen Umfange um oder unter dem Ausrufspreise erstanden worden ist.

— §. 10. Sollte der Ausrufspreis für die erste oder die zweite Theillieferung, oder aber im Ganzen überschritten werden, so bleibt die Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle vorbehalten; doch ist für den Ersther sowohl in dem einen als in dem andern Falle der gemachte Anbot gleich nach geschlossener Licitation, selbst dann, wenn neue Ausbietungen angeordnet werden sollten, bindend, und es wird den k. k. Behörden vollkommen freigestellt seyn, nach Abhaltung derselben die Lieferung entweder dem neuen Ersther, oder dem ersteren Differenten um seinen Anbot zuzuerkennen: Im ersteren Falle wird dem Letztern seine bei der frühern Versteigerung erlegte Caution zurückgestellt.

— §. 11. Sowohl im Falle, als sich der Versteigerungssact im Sinne des §. 9 von selbst ratificirt, als auch, wenn nach §. 10 die Ratification desselben eingeholt werden muß und diese sofort erfolgt, vertritt das auf diese Licitationsbedingnisse basirte Versteigerungs-Protocollo die Stelle des förmlichen Vertrages, und der Ersther ist verbunden, den Betrag zur classenmäßigen Stempelung desselben im ersteren Falle gleich nach Abschluß der Licitation zu Händen der Versteigerungs-Commission, im letzteren Falle der Behörde, von welcher die Intimation der Ratification erfolgt, zu erlegen.

— §. 12. Der Vertrag ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitationsprotocolls, für das Aerarium aber unter Voraussetzung des Ergebnisses nach §. 10 erst vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich.

— §. 13. Der Mindestbieter und rücksichtlich Ersther leistet bei allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntmachung der Ratification des Versteigerungs-Protocolls ausdrücklich auf die in dieser Hinsicht bestehende Begünstigung des §. 862 des bürgerlichen Gesetzbuches Verzicht.

— §. 14. Der Unternehmer verpflichtet sich, diejenigen in dem zulegenden Aus-

weise nachgewiesenen Lieferungen u. Leistungen, auf welche sein Anbot lautet, in der bestimmten Zahl und der darin bedungenen Qualität binnen 12 Wochen, vom Tage des Licitationsabschlusses, und rücksichtlich des §. 10, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Ratification seines Anbot's, zu vollenden. Dieser Termin ist um so zuverlässiger einzuhalten, als sonst der Unternehmer für alle der Zwangsarbeitsanstalt durch eine allfällige Verzögerung zugehenden Nachtheile verantwortlich und ersatzpflichtig ist.

— Uebrigens bleibt der Unternehmer für die Einhaltung des gegebenen Lieferungstermines, außer einer von der hohen k. k. Landesstelle erwirkten Terminverlängerung, dahin verbindlich, daß ihm nebst obigem Ersatz rücksichtlich des dem Zwangsarbeits-Anstaltenfonde zugehenden positiven Nachtheiles, noch bei Überschreitung des Termines von 8 Tagen Ein Percent, und für jede fernere Woche zwei Percent der Erstherungssumme abgezogen werden würden.

— §. 15. Im Falle aber, als der Ersther sich weigern sollte, die zur Lieferung übernommenen Arbeiten sogleich nach Abschluß des die Stelle des Vertrages vertretenden Licitations-Protocolls und rücksichtlich der erfolgten Ratification desselben zu beginnen oder beginnen zu lassen, oder wenn er selbe nicht mit entsprechender Thätigkeit und sofort nicht in dem sub §. 14 festgesetzten Termin vollendet und abgeliefert, so steht, nebst dem Eintritte aller mit einer solchen Verabsäumung nach diesen Bedingnissen verbundenen Folgen, den berufenen k. k. Behörden die Wahl frei, den Ersther entweder zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten, oder die Arbeiten und Lieferungen auf dessen Gefahr u. Unkosten entweder in eigener Regie, oder im Accordwege besorgen zu lassen, oder aber auf Kosten und Gefahr des Unternehmers neuerdings feilzubieten und die erlegte Caution, wenn sie hierzu ausreicht, im ersteren Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz, in dem Falle aber, wenn der neue Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

— Sollte die erlegte Caution zur Ausgleichung der Differenz zwischen der Erstherungssumme und dem Betrage, auf welchen die von dem Unternehmer erstandene Lieferung durch deren Ausführung in eigener Regie, oder durch deren Hintangabe im Accord oder Licitationswege zu stehen käme, dann zur Entschädigung der dem Arbeitsanstaltenfonde durch den Verzug der Lieferung allenfalls zugegangenen Schaden nicht

hinreichen, so hat der Ersteher für das plus mit seinem ganzen, sowohl Real- als Mobilien-Vermögen zu haften und der Staatsverwaltung soll in diesem Falle das Recht zustehen, hierauf eine solche Summe hypothekarisch so gleich vormerken zu lassen, welche sie für nöthig halten wird, um in jedem Falle für Alles gedeckt zu seyn. — In dem Falle, als die Arbeiten oder Lieferungen in Gemäßheit der vorstehenden Bedingung auf Gefahr und Kosten des Ersteher's von dritten Personen beigelegt werden würden, ist der Ersteher verpflichtet, den über die dießfälligen Beistellungskosten von der Provinzial-Staatsbuchhaltung auszufertigten, von der hohen Landesstelle bestätigten Ausweis, als einen vollen Beweis machende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Kostenbetrag, dessen Vergleichung mit dem Erstehungsbetrage die vom Ersteher ohne alle Einwendung zu ersehende Differenz zeigt, ohne weiters als liquid anzuerkennen. — §. 16. Die Gegenstände der Lieferung müssen nach beiliegendem Ausweis in der verlangten Zahl, und in Absicht der Qualität einestheils den bei der Licitation vorhandenen Musterstücken, andernteils den gestellten Detail-Anforderungen in der §. 1 erwähnten Devise vollkommen entsprechen, wozu sich der Unternehmer ausdrücklich verpflichtet. — §. 17. Die vorhandenen Muster, in so weit sie nicht von andern öffentlichen Anstalten zu diesem Zwecke entlehnt, sondern ausdrücklich zum Behufe eines Musters für diese Versteigerung angefertigt worden sind, und nach welchen die betreffenden Gegenstände werden beurtheilt und übernommen werden, sind in die Zahl der zu liefernden Objecte als einbezogen anzusehen, weshalb der Ersteher von allen jenen derselben, wo ein solches Muster vorliegt, um eines weniger abzustellen haben wird, als der beiliegende Ausweis darstellt; dagegen liegt dem Ersteher die Verpflichtung ob, die mit der Anschaffung dieser Muster verbunden gewesenem Auslagen gleich nach Abschluß des Licitationsactes, und mit Rücksicht auf den §. 10 nach erfolgter Ratification desselben zu Händen der Licitations-Commission in jenem Betrage unweigerlich auszubezahlen, wie dieß demselben von Letzterer mittels ordentlichen Conti der einschlägigen Lieferanten und Meisterschaften dargethan werden wird, ohne daß ihm dießfalls das Recht zustehen soll, in Bezug auf die Größe dieser Zahlung irgend eine Einsprache zu führen. — §. 18. Die Ueberwachung der zu liefernden Arbeiten steht der

k. k. Landesbaudirection und der Zwangsarbeitshaus-Verwaltung zu. — Die Uebernahme der Lieferungs-Gegenstände aber erfolgt durch eine von der hohen k. k. Landesstelle zu bestimmende Commission, welche Letztere die verschiedenen Artikel auf Grundlage des vorliegenden Ausweises, der darin gestellten Detail-Anforderungen und der ad §. 16 besprochenen Muster prüfen und beurtheilen wird. Nur dasjenige, was diesen Anforderungen und Mustern nicht vollkommen entsprechen sollte, würde dabei als unannehmbar ausgestoßen und dem Unternehmer nach Umständen entweder zur Verbesserung oder zur neuen Herstellung binnen einer von der Commission zu bestimmenden Frist zurückgestellt werden. — Der Ersteher unterwirft sich bezüglich der Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit seiner Lieferungen und Arbeiten ganz dem Ausspruche der Uebernahme-Commission, und er hat demselben innerhalb ihm von Letzterer vorgezeichneten Frist um so gewisser nachzukommen, wie dringens die Bestimmungen des §. 15 dieser Bedingnisse Platz greifen würden, wobei übrigens auch ausdrücklich bedungen wird, daß die Herstellungskosten für die auf seine Kosten von dritten Personen beigelegten Arbeiten und Lieferungen auch von der durch den Ersteher etwa bereits in's Verdienen gebrachten Lieferungs-Vergütung in Abzug gebracht und einbehalten werden können. — Wenn der Ersteher übrigens die Bezeichnung der bei der Licitation vorliegenden Muster nicht ausdrücklich verlangt, so begibt er sich dadurch für die Folge von selbst jeder Einwendung bezüglich der Identität der Muster und er ist verpflichtet, jenes als das bei der Licitation vorgelegene Muster anzusehen, welches ihm von der Uebernahme-Commission als solches vorgezeigt wird. — §. 19. Wie die Lieferung vollendet, die Untersuchung gepflogen, und alles commissionell gut und anstandslos befunden worden seyn wird, erfolgt von Seite der k. k. Landesstelle auf Basis des dahin sogleich vorgelegt werdenden Befunds- und Collaudations-Protocolls im Amtszuge die Anweisung der entfallenden Verdienstsomme bei dem Prov. Zwangsarbeits-Anstaltenfonde, wovon der Unternehmer in Kenntniß gesetzt und die Behebung derselben gegen classenmäßig gestämpelte Quittung beim hiesigen k. k. Cameralzahlamte zu realisiren haben wird. — §. 20. Der Unternehmer entsaget, obschon diese Versteigerung keine gerichtliche ist, ausdrücklich jeder allfäll-

ligen Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — §. 21. Mehrere gemeinschaftliche Ersteller haften solidariſch, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, und es iſt gegenüber dem k. k. Aerar jeder von ihnen als ermächtigt anzusehen, Aufträge und Zahlungen aus dem freylichen Lieferungsverhältnisse mit der Wirkung anzunehmen, als wären dieselben an Alle erfolgt. — §. 22. Stirbt der Unternehmer, so gehen alle seine von dem Contracte abhän-

gigen Verbindlichkeiten und Rechte vermög der bestehenden Gesetze auf seine Erben über. — Es steht jedoch der Staatsverwaltung frei, in diesem Falle den Contract aufzulösen, wobei sie keine andere Deliegenheit hat, als den für die bereits geleisteten Arbeiten und für das allenfalls schon vorbereitete brauchbare Materiale entfallenden Betrag auf der Grundlage des Erstellungspreises den besagten Erben flüssig zu machen.

A u s w e i s

über die für das neue Zwangsarbeitshaus zu Laibach für den Stand von 60 Köpfen zu liefernden Inventarial = Geräthschaften.

Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.	Post-Nr.	Zahl der Stücke	Benennung der Gegenstände.
I. Bekleidung der Zwänglinge.			III. Bettfournituren.		
a. für die Männlichen:			1	66	Kothen für den Winter
1	36	Kappen von Lodentuch	2	66	lodene Decken
2	36	Röckl von Lodentuch	3	66	Strohsäcke
3	36	Leibl von Zwillich	4	66	Kopspölster
4	72	Paar lange Hosen von Zwillich	5	264	Leintücher
5	36	Paar lodene Hosen	6	66	Hölzerne Bettstätten mit Anstrich von Oelfarbe.
6	72	Paar leinmergene Strümpfe	IV. Spitalsfournituren.		
7	36	Paar wollene Strümpfe	1	4	Mattzen von grauem Zwillich mit Schafwolle gefüllt
8	36	Paar rindlederne Schuhe	2	4	wollene Bettdecken
9	108	Hemden von gebleichter Leinwand	3	4	Bettdecken von Zwillich
10	72	Halstücher	4	8	Leintücher von gebleichter Leinwand
11	72	Schnupstücher	5	4	Strohsäcke
12	36	Arbeitschürzen	6	4	Kopspölster
13	36	Handtücher	7	4	Handtücher
b. für die Weiblichen:			8	4	Schlafrocke von Zwillich
14	48	Halstücher von gebleichter Leinwand	V. Spitals = Requisiten.		
15	48	Gorsetten von Zwillich	1	4	Kleine Tische für Kranke
16	48	Rittel	2	2	Leibstühle
17	48	Paar leinene Strümpfe	3	2	große Tische
18	24	Paar wollene Strümpfe	4	6	hölzerne Stühle
19	72	Hemden von gebleichter Leinwand	5	4	glasirte irdene Eßschalen
20	24	Paar Schuhe	6	2	irdene glasirte Wasserkrüge
21	48	Schnupstücher	7	4	Trinkgläser
22	24	Handtücher	8	2	gläserne Wasserflaschen
23	48	Bortücher	9	2	Handtücher
II. Montour der Aufseher.			10	1	großer Schwamm
24	5	Hüte	VI. Küchengeräthe.		
25	5	Mäntel	1	2	mittelgroße gußeiserne Kessel a 60 <i>℔</i> .
26	5	Röckl	2	1	großer Hängkessel von 80 <i>℔</i> .
27	5	Westen	3	1	Schalwage auf 4 <i>℔</i> .
28	5	Beinkleider			
29	5	Paar Stiefel.			